

Richtlinien der Stadt Pirmasens

**für den Bereich SGB II und SGB XII
zur Gewährung von**

- **Kosten der Unterkunft und Heizung**
- **Leistungen für Schwangere und Säuglinge**
- **Darlehen bei Miet- und Heizkostenschulden**

Inhaltsverzeichnis

I. Kosten für Unterkunft und Heizung / Warmwasser

I.1 Angemessenheit der Unterkunftskosten

- I.1.1 Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen
- I.1.2 Klimabonus

I.2 Unangemessene Unterkunftskosten und Karenzzeit

- I.2.1 Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen/Karenzzeit
- I.2.2 Erforderlichkeit eines Umzugs (Wirtschaftlichkeitsprüfung)
- I.2.3 Übernahme der angemessenen Kosten
- I.2.4 Kostensenkungsverfahren bei unangemessenen Unterkunftskosten

I.3 Besonderheit SGB II: Zusicherung

I.4. Wohneigentum

- I.4.1 Berücksichtigungsfähige Aufwendungen
- I.4.2 Erhaltungsaufwendungen (Instandhaltung)
- I.4.3 Zinsen und Tilgungsraten
- I.4.4 Weitere Nebenkosten/Bewirtschaftungskosten

I.5 Heizkosten und Betriebs-/Nebenkosten

- I.5.1 Angemessenheit von Heizkosten
- I.5.2 Bedarfe für Heizungen ohne Heizmittelbevorratung
- I.5.3. Bedarfe für Heizungen mit Heizmittelbevorratung
- I.5.4 Verfahren bei unangemessenen Heizkosten
- I.5.5 Bewilligung weiterer Heizkosten
- I.5.6 Kombinierte Heizungsarten
- I.5.7 Heizkosten bei Wohneigentum
- I.5.8 Bearbeitung einer Heizkostenabrechnung
 - I.5.8.1 Guthaben aus Heizkostenabrechnung
 - I.5.8.2 Nachforderung aus Heizkostenabrechnung
 - I.5.8.3 Antrag auf Leistungen für einen Monat
- I.5.9 Betriebskosten
- I.5.10 Besonderheiten bestimmter Neben-/Betriebskostenarten
- I.5.11 Bearbeitung einer Betriebskostenabrechnung
- I.5.12 Betriebskostenpauschale

I.6 Warmwasser

I.7 Überweisung der KdUH

II. Kosten für Umzug, Kautiön, Renovierung, Erstausstattüng

II.1 Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkautiön

II.2 Wohnungserstausstattüng

II.2.1 Vorgehensweise bei Gewähriung einer Erstausstattüng

II.2.2 Wohnungserstausstattüng bei unter 25-Jähriigen

II.3 Besonderheit SGB II: Kosten für Ein- / Auszugsrenovierung

III. Leistungen für Schwangere und Säuglinge

III.1 Schwangerschaftsbekleidung

III.2 Säuglingserstausstattüng

III.3 Leistungen für Schwangere / Besonderheiten

III.3.1. Besonderheit SGB II: Leistungen für unter 25jähriige Schwangere

III.3.2. Schwangere Auszubildende / Studentinnen

III.3.3. Wohnungen für unter 25jähriige Schwangere

IV. Darlehen bei Miet- und Heizkostenschulden

Grundlage für diese Richtlinie der kreisfreien Stadt Pirmasens sind die Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe des Landes Rheinland-Pfalz, die im Übrigen Anwendung finden.

I. Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH)/Warmwasser

Bedarfe für Unterkunft und Heizung für Mietwohnungen und Wohnungseigentum werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Eine Definition dessen, was unter angemessen zu verstehen ist wurde vom Gesetzgeber nicht vorgenommen. Unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten können die Angemessenheitsrichtwerte deshalb durch ein schlüssiges Konzept festgelegt werden. Die Bestimmung der angemessenen KdUH soll die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Arbeitsmarkt abbilden, d.h. Aufwendungen, die Haushalte im Niedrigeinkommensbereich ohne Transferleistungsbezug üblicherweise hierfür aufbringen würden (Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe Rheinl.-Pfalz).

Zur Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftskosten ist ein Richtwert zu ermitteln und festzulegen. Dieser Wert hat dabei nicht den Charakter einer Pauschale, weil er keine – absolute oder relative – Abgeltungswirkung (keine Kappungsgrenze) oder eine die tatsächlichen Unterkunftskosten begrenzende Wirkung hat.

I.1 Angemessenheit der Unterkunftskosten

I.1.1 Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen

Die KdUH setzen sich zusammen aus

- Kaltmiete oder Schuldzinsen, im besonderen Einzelfall zuzüglich Tilgung¹ sowie
- den kalten Betriebskosten (kalte BK, siehe I 5.9) und Heizkosten

Wie hoch die angemessenen Unterkunftskosten im Einzelfall sind, hängt von der Zahl der Bewohner, der Wohnungsgröße und dem ortsüblichen Mietniveau ab.

Die Angemessenheitsgrenzen wurden durch eine Mietwerterhebung der Firma Analyse & Konzepte (Hamburg) zum Stichtag 01.06.2022 durch eine Mietwerterhebung ermittelt. Das Konzept

¹ BSG am 18.6.08 - B 14/11b AS 67/06 R: Tilgungsleistungen sind im Einzelfall übernahmefähig sofern die Finanzierung des Eigentums bereits weitgehend abgeschlossen ist (entschiedener Fall : 80% Tilgung / 20% Finanzierung):

„Der in der bisherigen Rechtsprechung ... aufgestellte Grundsatz, dass die Übernahme von Tilgungsleistungen als Kosten der Unterkunft nicht in Betracht kommt, weil das Alg II nicht dazu dienen könne, Vermögensaufbau zu betreiben ist dahingehend einzuschränken, dass der Grundsicherungsträger im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz auch bei einem Eigentümer von selbst genutztem Wohneigentum ... die Kosten zu übernehmen hat, die er unter vergleichbaren Voraussetzungen für eine angemessene Mietwohnung tragen würde. ... Bei typischerweise hohen Tilgungslast das selbst genutzte Wohneigentum bereits weitgehend finanziert ist und es deshalb nicht um den Aufbau, sondern um den Erhalt bereits bestehender Vermögenswerte geht.“

BSG am 07.07.2011 - B 14 AS 79/10 R: Im Übrigen ist der Eigentümer grundsätzlich ebenso wenig wie der Mieter davor geschützt, dass sich die Notwendigkeit eines Wohnungswechsels ergeben kann

wurde entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts fortgeschrieben und die Angemessenheitsgrenze zum Stichtag 01.06.2024 neu ermittelt. Das Konzept bildet die Grundlage der nachfolgenden Ausführungen zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft.

Maßstab zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze bildet hierbei entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Bruttokaltmiete (Kaltmiete und kalte Betriebskosten (siehe 1.5.9)).

Die KdU für eine Wohnung sind dann angemessen, wenn sie das Produkt aus der angemessenen Wohnungsgröße und der angemessenen Bruttokaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen (sog. „Produkttheorie“):

$$\text{angemessener Preis in Euro/m}^2 \times \text{angemessene Wohnungsgröße in m}^2 \\ = \text{max. angemessene Bruttokaltmiete}$$

Im Einzelfall sind die tatsächliche Größe und der Quadratmeterpreis der Wohnung unbeachtlich, solange deren Produkt sich noch im Angemessenheitsrahmen bewegt. Die Überschreitung einzelner Faktoren (Wohnungsgröße, Kaltmiete, kalte Betriebskosten) ist daher unschädlich, solange durch die Abweichungen nicht die angemessene Bruttokaltmiete überschritten wird. Es ist aber darauf zu achten, dass die Höhe der Betriebskostenvorauszahlungen oder –pauschale plausibel ist.

Beispiel:

Wenn für 2 Personen eine Wohnung von bis zu 65 m² angemessen ist und der Mietpreis (Kaltmiete und kalte Betriebskosten) einer Mietwohnung 5,95 €/m² beträgt, ist eine Bruttokaltmiete bis zu 386,75 € als angemessen zu betrachten (d.h. es wäre z.B. auch eine 70m² große Wohnung zu 5,50 €/m² angemessen).

Wohnungsgröße:

Für die Feststellung, welche Unterkunftskosten erstattet werden können, gelten für Mieter und Eigentümer von Wohnraum in Anlehnung an die landesrechtlichen Wohnungsbauförderungsbestimmungen die folgenden Richtwerte für Wohnungsgrößen:

Personen	Gesamtwohnfläche
1	bis 50 m ²
2	bis 65 m ²
3	bis 80 m ²
4	bis 90 m ²
5	für jede weitere Person zusätzlich im Einzelfall 15 m ²

Hinweis:

Es handelt sich um Obergrenzen, die nicht zwingend voll auszuschöpfen sind, d. h. es sind grundsätzlich auch kleinere Wohnungen zumutbar wobei lediglich das Produkt aus Richtwertwohnfläche und dem ermittelten m²-Preis maßgeblich ist

Angemessenheitsgrenze (keine Pauschale!):

Nach der Mietwerterhebung im Rahmen des Konzeptes gelten folgende Richtwerte:

Personen	m ²	Kaltmiete je m ²	Produkt Kaltmiete	Kalte BK je m ²	Produkt kalte BK (I 5.9)	Angemessenheitsgrenze: Produkt Kaltmiete + kalte BK
1	50	5,22 €	261,00 €	1,83 €	91,50 €	352,50 €
2	65	4,48 €	291,20 €	1,84 €	119,60 €	410,80 €
3	80	4,65 €	372,00 €	1,69 €	135,20 €	507,20 €
4	90	4,79 €	431,10 €	1,62 €	145,80 €	576,90 €
5	105	4,74 €	497,70 €	1,81 €	190,05 €	687,75 €
Jede weitere Person	Je 15	4,74 €	71,10 €	1,81 €	27,15 €	98,25 €

Nachdem es sich nur um Richtwerte handelt, gelten beispielhaft folgende Sonderfälle, bei denen Kosten für eine größere Wohnung anerkannt werden können:

- Schwere Erkrankung oder Behinderung, die die Mobilität erheblich beeinträchtigen, z.B. Rollstuhlfahrer
- Bei erkennbar kurzem Leistungsbezug, z. B. weil ein unbefristetes oder ein länger als 1 Jahr befristetes Arbeitsverhältnis bevorsteht
- besondere Wohngemeinschaften (z.B. ambulantes betreutes Wohnen)
- Menschen, die auf besondere soziale Bezüge und Kontakte in ihrem Umfeld angewiesen sind (z.B. Suchtkranke)
- Nutzungsentschädigung oder –entgelt einer Not- od. Obdachlosenunterkunft
- Personen, die pflegebedürftige Angehörige versorgen
- bei regelmäßiger Ausübung des Umgangsrechts

Kosten für Möblierung/Teilmöblierung können übernommen werden, sofern sich die Gesamtmiete noch im Angemessenheitsrahmen bewegt².

Zur abschließenden Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten muss geprüft werden, ob tatsächlich anderer Wohnraum innerhalb des Richtwertes verfügbar ist.

Bei Mietverträgen zwischen Familienangehörigen ist maßgeblich, dass ein rechtlicher Bindungswille erkennbar und der Mietzins tatsächlich geschuldet wird bzw. in der Vergangenheit auch geflossen ist, d.h. es ist zu prüfen, ob überhaupt eine wirksame mietvertragliche Abrede besteht und welchen Inhalt diese hat oder ob es sich bei der behaupteten Abrede nur um ein Scheingeschäft handelt.

Bei mehreren Bedarfsgemeinschaften innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft wird der Wohnungsbedarf nach der Zahl der Mitglieder der BG ermittelt und die Wohnkosten nach Köpfen aufgeteilt.

² BSG 07.05.2009 - B 14 AS 14/08 R

RDNR 19aa: „Das Nutzungsentgelt für die Kücheneinrichtung gehört zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung, die nach § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht werden, soweit sie angemessen sind. ... Der Senat hat bereits ausgeführt, dass ein solcher "Zuschlag" dann zu übernehmen ist, wenn die Wohnung nur mit dem Küchenmöbelzuschlag anmietbar war und der Mietpreis sich auch unter Einschluss des Zuschlags noch innerhalb des Rahmens der Angemessenheit für den maßgeblichen Wohnort hält. Hieran hält der Senat fest.“

BSG 15.4.2008 – B 14/7b AS 58/06 R:

Orientierungssatz 5.: „ Da Hausrat zu dem ... Bedarf gehört, ist ein in der Warmmiete enthaltener Möbelzuschlag nur dann bei den Unterkunftskosten nach § 22 SGB 2 zu berücksichtigen, wenn die Wohnung nur mit dem Möbelzuschlag anmietbar ist und der Mietpreis sich auch unter Einschluss des Zuschlags noch innerhalb des Rahmens der Angemessenheit für den maßgeblichen Wohnort hält. (Rn.34)

Beispiel (aus Richtlinien Rheinland-Pfalz 2.1.2 zu § 22 SGB II)

Haushaltsgemeinschaft aus Ehepaar und einem minderj. Kind (SGB II) sowie der Großmutter (SGB XII) bestehend. Die tatsächliche Bruttokaltmiete beträgt 700,- €.

Berechnung:

- Angemessenheitsgrenze Bruttokaltmiete 3-Personen-HH 507,20 €
- Angemessenheitsgrenze Bruttokaltmiete 1-Personen-HH 352,50 €

Die tatsächlichen Unterkunftskosten betragen kopfanteilig je 175,- € (x4 = 700,- €). Auf die Familie entfallen somit 525,- €, auf die Großmutter entfallen 175,- €

Zu übernehmen sind maximal die angemessenen Kosten:

- für die Familie (SGB II) 507,20 € (Obergrenze Angemessenheit)
- für die Großmutter (SGB XII) 175,- (anteilige tatsächliche Kosten)
- gesamt 682,20 €

Ein Betrag i.H.v. 17,80 € bleibt ungedeckt

I.1.2. Klimabonus

Liegt ein Energieausweis (Bedarfsausweis) vor und beträgt der Endenergiebedarf weniger als 150, so kann zusätzlich zu der Angemessenheit der Bruttokaltmiete ein Klimabonus gewährt werden und sich hierdurch die Obergrenze der anerkennungsfähigen Bruttokaltmiete erhöhen. Der Klimabonus beläuft sich auf 0,09 € bis 0,77 € je m², abhängig vom Endenergiebedarf des Gebäudes:

- Endenergiebedarf geringer als 150 → 0,09 €/ m²
- Endenergiebedarf geringer als 140 → 0,15 €/ m²
- Endenergiebedarf geringer als 130 → 0,27 €/ m²
- Endenergiebedarf geringer als 120 → 0,36 €/ m²
- Endenergiebedarf geringer als 110 → 0,42 €/ m²
- Endenergiebedarf geringer als 100 → 0,62 €/ m²
- Endenergiebedarf geringer als 90 → 0,68 €/ m²
- Endenergiebedarf geringer als 80 → 0,77 €/ m²

Maßstab zur Berechnung des Klimabonus ist die tatsächliche Wohnfläche (Obergrenze: angemessenen Wohnfläche)

Beispiel:

1-Personen-Haushalt, tatsächliche Bruttokaltmiete 380,- €, Endenergiebedarf laut Energieausweis 95, Wohnfläche 45m²

- Angemessen wären grundsätzlich 352,50 €
- Energiebonus: 0,62 €/ m², da der Endenergiebedarf unter 100 liegt
- Energiebonus umgerechnet auf die tatsächliche Wohnfläche: 27,90 € (0,62 € x 45 m²)
- Angemessene Bruttokaltmiete zzgl. Energiebonus: 380,40 € (352,50 € + 27,90 €)
- Ergebnis: die tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 380,- € ist übernahmefähig

I.2 Unangemessene Unterkunftskosten und Karenzzeit

1.2.1 Überschreitung der Angemessenheitsrichtwerte/Karenzzeit

Für die Anerkennung des Bedarfs für die Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit wird die tatsächliche Bruttokaltmiete anerkannt. Wird der Leistungsbezug für mindestens einen vollen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Werden mindestens 3 Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezogen beginnt eine neue Karenzzeit.

Hinweis: Die Karenzzeit gilt nur für die Bruttokaltmiete, nicht für die Heizkosten!

Übersteigt die Bruttokaltmiete den angemessenen Umfang ist sie nach Ablauf der Karenzzeit so lange anzuerkennen, wie es dem/den Leistungsberechtigten nicht möglich oder zuzumuten ist, die Aufwendungen beispielsweise durch Wohnungswechsel, Vermieten oder in sonstiger Weise zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate.

„In der Regel“ bedeutet, dass nur in atypischen Fällen von der Sechs-Monatsfrist abgewichen werden kann (z.B. wenn konkrete Wohnungsangebote vorliegen oder dem entgegen wenn die Wohnungssuche nachweislich erfolglos blieb). Diese Frist darf nur im Einzelfall verlängert werden, z.B. wenn durch einen Umzug eine vom Durchschnitt abweichende besondere Belastungssituation entstehen würde oder eine unbefristete Arbeitsaufnahme bevorsteht. Zu den Einzelheiten des Kostensenkungsverfahrens siehe I.2.4

Ist ein Wohnungswechsel nicht zumutbar, etwa aus gesundheitlichen Gründen, dann kann im Einzelfall von einer Absenkung abgesehen werden.

Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft zuvor angemessen, ist eine Kostensenkung für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar.

1.2.2 Erforderlichkeit eines Umzugs (Wirtschaftlichkeitsprüfung)

Um festzustellen ob ein Umzug erforderlich ist, muss eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt werden. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist eine individuelle Prüfung, bei welcher die voraussichtlichen Kosten des Wohnungswechsels festgestellt und der Überschreitung der individuell festgestellten Angemessenheit (mögliche Einsparung) gegenübergestellt werden.

Prüfung (durch Sachbearbeiter):

Die Prüfung entspricht dem gesetzlichen Gebot und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Soweit die Kosten für einen Wohnungswechsel höher sind als die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten der bisherigen Wohnung und der individuell festgestellten Angemessenheit *für einen angemessenen Zeitraum* sollte wegen Unwirtschaftlichkeit nicht zur Kostensenkung aufgefordert werden.

Bei der anzustellenden Prognoseentscheidung (z.B. in Kürze zu erwartende Arbeitsaufnahme oder Rentenbeginn) sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Sofern diese unterbleibt, wäre eine Absenkungsentscheidung rechtswidrig wegen unterlassener Ermessensentscheidung.

Folgende Kosten sollten zum Beispiel bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung einbezogen werden:

- Ausgaben, die mit dem Umzug verbunden sind
- Renovierungskosten
- Mietkaution
- Wohnungsbeschaffungskosten
- Genossenschaftsbeiträge
- Erforderliche Neuanschaffungen, die im Rahmen der Erstausrüstung übernommen werden

Unwirtschaftlichkeit eines Umzugs:

Ein Umzug kann als unwirtschaftlich angesehen werden, wenn innerhalb eines Zeitraums von i.d.R. 18 Monaten die Kosten eines Wohnungswechsels nicht durch die ersparten Unterkunftskosten abgedeckt sind.

Beispiel: (lt. Richtwert in Pirmasens bei einem 2-Personen Haushalt)

Angemessene Bruttokaltmiete	410,80 €
<u>Tatsächliche Bruttokaltmiete</u>	<u>465,80 €</u>
Übersteigende Nettokaltmiete	50,- €
 Umzugskosten	 500,00 €

Prüfung der Wirtschaftlichkeit:

18 Monate a 50,- €	900,- €
<u>Umzugskosten</u>	<u>500,- €</u>
Ersparte Unterkunftskosten	400,- €

→ Ergebnis: Der Umzug ist aus wirtschaftlichen Gründen geboten!

1.2.3 Übernahme der angemessenen Kosten

Sofern die Kosten der Unterkunft unangemessen hoch sind, Leistungsberechtigte sich nicht ausreichend um Kostensenkungsalternativen bemühen und angemessene Wohnungen in nennenswertem Umfang nachweislich vorhanden sind, werden nur noch die individuell festgestellten angemessenen Kosten der Unterkunft (die sich im Grundsatz an den Angemessenheitsgrenzen der Stadt Pirmasens orientieren) übernommen.

1.2.4 Kostensenkungsverfahren bei unangemessenen Unterkunftskosten

Leistungsberechtigte sind nach Ablauf der Karenzzeit zur Kostensenkung aufzufordern, wenn Besonderheiten des Einzelfalls, die eine Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen zulassen würden, nicht vorliegen und ein Wohnungswechsel möglich, zumutbar und wirtschaftlich (siehe Wirtschaftlichkeitsprüfung Ziff. 1.2.2.) ist.

Die Kostensenkungsaufforderung ist noch kein Verwaltungsakt. Sie soll auf Kostensenkungsmöglichkeiten (Gespräch mit Vermieter / Untervermietung / Wohnungswechsel o.ä.) und auf Möglichkeiten zur Anmietung angemessenen Wohnraums hinweisen, z.B. Kontakt mit Bauhilfe.

Können Leistungsberechtigte trotz nachweislicher Bemühungen verfügbaren Wohnraum nicht anmieten, sind die tatsächlichen Aufwendungen so lange zu übernehmen, bis eine konkrete Alternative besteht. Der Vortrag des Leistungsberechtigten ist mit den Beobachtungen des

Wohnungsmarktes der Behörde abzugleichen so dass ggf. konkret belegt werden kann, dass Alternativen bestanden haben. Dazu werden regelmäßig Vermietungsanzeigen in Presse und Internet geprüft und systematisch ausgewertet.

Folgende Schritte sind bei der Prüfung vorzunehmen:

- Feststellung der Überschreitung des Richtwertes: Werden die abstrakten Richtwerte überschritten? Wenn ja ist der LB zu befragen, ob ggf. Besonderheiten im Einzelfall vorliegen, die eine Übernahme der erhöhten Kosten begründen können.
- Prüfung der Besonderheiten des Einzelfalls: Besonderheiten des Einzelfalls können sich direkt aus der Aktenlage oder ggf. – soweit datenschutzrechtlich zulässig - nach Rücksprache mit fachkompetenten Stellen (z.B. Gesundheitsamt, soziale Dienste) ergeben. Es wird empfohlen, diese Prüfung in einem persönlichen Gespräch durchzuführen und zu dokumentieren.
- Zumutbarkeit der Kostensenkung: Ist der Wohnungswechsel nicht zumutbar und scheidet eine anderweitige Kostensenkung aus, sind weiterhin die tatsächlichen Kosten zu übernehmen, z.B. pflegebedürftige Angehörige.
- Alternativen zum Wohnungswechsel: Können die Kosten auf andere Weise gesenkt werden, z.B. durch Verhandlung über Mietsenkung mit dem Vermieter oder durch Untervermietung?
Bei einem Mietkostenzuschuss durch Untervermietung handelt es sich nicht um Einkommen, sondern um eine Minderung des KdU-Bedarfs (BSG am 22.9.2009 – B 4 AS 8/09 R).
- Wirtschaftlichkeitsprüfung - siehe I.2.2 -

Danach 4-Schritte-Verfahren:

- 1) Schriftliche Aufforderung zur Kostensenkung mit Darstellung der Möglichkeiten zur Kostensenkung (z. B. Gespräch mit Vermieter, Untervermietung, etc.) und Hinweis auf die im Regelfall geltende 6-Monatsfrist.
- 2) Belehrung über 6-Monatszeitraum zur Kostensenkung (zunächst im Regelfall maximal 6 Monate Übernahme der tatsächlichen KdUH).
- 3) Dokumentation der Bemühungen der Leistungsberechtigten zur Kostensenkung in der Akte (Eigenbemühen).
- 4) Übernahme nur noch der angemessenen Kosten nach Ablauf der 6-Monatsfrist

Die sechs-Monatsfrist beginnt mit dem ersten des Folgemonats, nachdem das Kostensenkungsaufforderungsschreiben dem LB zugegangen ist.

Sollte trotz allem kein Wohnungsangebot innerhalb der 6-Monatsfrist nachweisbar sein, so sind die tatsächlichen Kosten zunächst für einen weiteren Zeitraum von 3 Monaten zu übernehmen!

Von einem Kostensenkungsverfahren kann abgesehen werden, wenn Hilfebedürftigkeit nur vorübergehend vorliegt, z.B.: der HB besitzt eine verbindliche Einstellungszusage auf eine unbedingte Arbeit oder die Bewilligung von bedarfsdeckender Altersrente steht bevor.

Ein durchgeführtes Kostensenkungsverfahren wirkt für die Dauer der ununterbrochenen Hilfebedürftigkeit fort. Sollte die Hilfebedürftigkeit z.B. durch Aufnahme einer unbefristeten Beschäftigung unterbrochen werden, bedarf es eines erneuten Kostensenkungsverfahrens, sofern die Beschäftigung über die Probezeit hinausgehend angedauert hatte.

Auch wenn sich die Zahl der Mitglieder einer Haushalts- od. Bedarfsgemeinschaft verringert, ist ein Kostensenkungsverfahren zu prüfen und ggf. einzuleiten.

Hinweise:

- Ein Umzug erfolgt immer freiwillig – niemand wird zum Umzug aufgefordert oder gezwungen! LB beantragen insoweit auch nicht die „Genehmigung eines Umzuges“, sondern lediglich die Zustimmung zum Umzug mit Auswirkungen auf die ggf. sich anschließende Kostenübernahme.
- Die Kostensenkung ist erst nach Ablauf der sechsmonatigen Frist umzusetzen

I.3 Besonderheit SGB II: Zusicherung

I.3.1 Zusicherung zur Übernahme der künftigen Unterkunftskosten

Zieht der LB während des Leistungsbezuges in eine andere Wohnung um, soll er vor Abschluss des Mietvertrages die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen Trägers einholen (§ 22 Abs.4 SGB 2). Die Einholung der Zusicherung ist keine Voraussetzung der weiteren Leistungsgewährung für Unterkunft und Heizung.

Auf die Erteilung der Zusicherung besteht ein Anspruch, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Entscheidend ist hierbei entsprechend der Produkttheorie der Betrag der Bruttokaltmiete.

Die beiden Träger haben eine nahtlose Erbringung von Leistungen sicherzustellen. Bei trägerübergreifendem Wohnortwechsel ist dem LB zu erläutern, welcher Träger für welche Leistungen zuständig ist und welche Zusicherungen erforderlich sind und welche Rechtsfolgen das Nichteinholen einer Zusicherung hat. Die Gründe für den Wohnungswechsel sind zu erfragen und zu dokumentieren.

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Dies gilt nicht für trägerübergreifende Umzüge (BSG – 1.6.2010 B 4 AS 60/09 R).

Ein Umzug ist erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt. Die Gründe für den Wohnungswechsel sind stets hinreichend in der Akte zu dokumentieren.

Beispiele erforderlicher Umzüge:

- vom Träger veranlasst
- wenn erhebliche bauliche Mängel vorliegen und der Vermieter kommt seiner Verpflichtung zur Beseitigung der Mängel nicht nach (grundsätzlicher Vorrang der Verpflichtung des Vermieters)
- nach Arbeitsaufnahme sind die Anfahrtszeiten sind unzumutbar, vgl. Tagespendelbereich § 140 Abs. 4 SGB III (→ Vorrang haben grundsätzlich Leistungen gem. § 45 SGB III i. V. m. § 16 SGB II (Vermittlungsbudget)!

- Änderung der Familiensituation; insbesondere, wenn sich die Anzahl der Personen erhöht/vermindert kann ein Umzug erforderlich sein
- bei häuslicher Gewalt und schwerwiegenden sozialen Gründen (Wohnungslosigkeit/Haftentlassene sollen nicht mehr im bisherigen sozialen Umfeld bleiben) Beachte: bei U25-jährigen ist die Einschätzung des Jugendamtes / Allgemeiner Sozialdienst (ASD) einzuholen.

Aus dem bloßen Wunsch, sich aus privaten Gründen in der Nähe seiner erwachsenen Kinder aufzuhalten, ergibt sich kein notwendiger und damit zusicherungsfähiger Umzug (BSG 6.5.2012 – B 14 AS 7/09 R).

Die Erforderlichkeit eines Umzugs ist auch nach nicht erteilter Zusicherung im Nachhinein zu prüfen und zu dokumentieren (BSG 7.11.2006 – B 7b AS 10/06 R).

Umzug von unter 25-jährigen

Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden bei einem Umzug von unter 25-jährigen nur anerkannt, wenn der Leistungsträger dies vor Abschluss des Mietvertrages zugesichert hat (Ausnahme: der/dem Hilfebedürftigen war es aus wichtigem Grund nicht zumutbar, die vorherige Zusicherung einzuholen - § 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II). Eine Verpflichtung zur Erteilung der Zusicherung besteht in bestimmten Ausnahmefällen, siehe hierzu § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II.

Achtung:

Eine vorherige Zusicherung ist nicht erforderlich, wenn der Träger eine fristgerecht mögliche Entscheidung treuwidrig verzögert hat (BSG am 6.5.2012 – B 14 AS 7/09 R).

I.4 Wohneigentum (Eigenheime und Eigentumswohnungen)

Grundsätzlich sind die Erläuterungen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung bei Mietern auch maßgeblich bei Wohneigentum!

Dennoch unterscheidet sich der Bedarf für Unterkunft und Heizung bei Wohneigentum gegenüber einem Mietverhältnis in 2 Punkten:

- 1) Als Kosten der Unterkunft zählt i. d. R. der monatliche Schuldzins (im Ausnahmefall auch Tilgung, wie bereits unter I.1 erläutert)
- 2) Das selbst genutzte Wohneigentum ist im SGB II vermögensrechtlich geschützt, sofern es eine angemessene Größe hat (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II)

Grundsatz der Nichtprivilegierung:

Beim Bedarf für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II darf der/die leistungsberechtigte Eigentümer/-in nicht gegenüber einem Mieter privilegiert werden (vgl. BSG-Urteil v. 15.04.2008, AZ: B 14/7b AS 34/06 R; BSG-Urteil v. 07.11.2006, AZ: B 7b AS 2/05 R). „Aus diesem Grund sind bei Eigentümern auch nicht die für Hauseigentum, sondern die für Mietwohnung geltenden Wohnflächengrenzen bei der Angemessenheitsprüfung ... zu berücksichtigen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Beurteilung der angemessenen Heizkosten.“

Auch bei Eigentümern sind regelmäßig 6 Monate an unangemessenen KdUH übernahmefähig.

I.4.1 Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Die nachfolgend genannten Aufwendungen zählen bei Wohneigentum zu den Kosten der Unterkunft und sind ggf. in monatliche Beträge umzurechnen:

- Schuldzinsen und evtl. Tilgungsleistungen – vgl. I.1 - (für Hypotheken) und dauernde Lasten (z. B. Erbbauzinsen), sofern diese mit dem Wohneigentum in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
- Steuern vom Grundbesitz sowie sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge,
- sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Wohneigentums,
- weitere Nebenkosten (umlagefähige Betriebskosten entsprechend den Mietwohnungen).
- Sonderproblem „Mietkauf“
Bei Ratenzahlung durch Mietkauf, bei dem das Eigentum erst mit vollständiger Erfüllung des Kaufpreises in das Eigentum des LB übergeht können die Ratenzahlungen nicht berücksichtigt werden, denn die Berücksichtigung würde eine private Vermögensbildung durch öffentliche Gelder in den Vordergrund treten lassen (BSG 7.7.2011 – B 14 AS 79/10 R „kein Vermögensaufbau durch SGB II-Leistungen“).
- Besonderheit SGB II: der Erhaltungsaufwand (Instandhaltung und Reparatur) i.R.d. § 22 Abs. 2 SGB II – siehe I.4.2.

I.4.2 Erhaltungsaufwendungen (Instandhaltung)

Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll.

Hierzu zählen unaufschiebbare Instandhaltungs- und Reparaturkosten um das Wohneigentum in bewohnbarem Zustand zu erhalten. Eine Vermögenssteigerung (wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen) oder Vermögensbildung aus Finanzmitteln des SGB II soll dabei jedoch ausgeschlossen bleiben.

Zu den Instandhaltungskosten zählt derjenige Aufwand, der periodisch regelmäßig anfällt.

Monatliche Rückstellungen für zukünftig anfallenden Erhaltungsaufwand können nicht übernommen werden (BSG 3.3.2009 – B 4 AS 38/08 R³). Ausnahme: Eigentümergemeinschaften (LSG BW am 26.1.2007 – L 12 AS 3932/06), denn der Entscheidungsspielraum des LB ist regelmäßig eingeschränkt, da er an die Entscheidung der Eigentümergemeinschaft gebunden ist.

Notwendige Erhaltungsaufwendungen sind z. B. auch Kosten für die Wartung und Reparatur einer Heizung.

Notwendige Instandhaltungskosten oder Reparaturkosten werden nur in angemessener Höhe gewährt.

Beispiel:

- Heizung irreparabel defekt: Kosten 3.000,- €
- KdU-Anspruch mtl. 200 € waren bewilligt; gewährt werden könnte vergleichsweise für eine Mietwohnung 350,- € mtl. (Differenz: 150,- €)

³ BSG-B 4 AS 38/08 R : keine Erhaltungsaufwandsentschädigung bei Eigentümern:

Das SG hat zu Recht entschieden, dass eine Erhaltungsaufwandspauschale nicht zu den erstattungsfähigen Unterkunftskosten gehört.

- **Zuschuss:** 12 x 150,- € = 1.800,- €
- **Darlehen:** demnach 1.200,- € - dies muss gem. § 42a Abs. 2 SGB II mit 10% aufgerechnet werden!

Auf die dingliche Sicherung des Darlehens kann im Hinblick auf die bestehenden Aufrechnungsmöglichkeiten bei Darlehen bis zu 1.500,- € verzichtet werden.

→ Vorgehensweise bei Übernahme Instandhaltungskosten:

- 1) Vorlage entsprechender Nachweise und Prüfung, ob zwingend erforderlich.
- 2) Beurteilung der angemessenen Höhe mittels Kostenvoranschläge (mind. 3) vor Beginn der Arbeiten.

Aufwendungen zur Bewirtschaftung von Garten- und/ oder Ackerflächen, sowie andere nicht zum Zwecke der Wohnung genutzte Flächen und Gebäude, wie beispielsweise Gewerberäume, Garagen, Stellplätze, Nebengebäude, Gartenhäuser, etc. zählen nicht zum Unterkuftsbedarf i. S. d. § 22 SGB II.

Hinweis:

Ein Hausneuanstrich stellt grundsätzlich keinen unaufschiebbaren Erhaltungsaufwand dar und fällt somit nicht unter die Regelungen des § 22 Abs. 2.

I.4.3 Zinsen und Tilgungsraten

Schuldzinsen können bis zur Höhe der Kosten für eine Mietwohnung übernommen werden.

In den ersten 6 Monaten im Rahmen der Erstbewilligung sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen.

Laut BSG-Urteil vom 07.11.2006 (AZ: B 7b AS 8/06 R) waren Tilgungsleistungen generell nicht als Unterkuftskosten vom Träger der Grundsicherung zu übernehmen. Das BSG hat jedoch mit seinem Urteil vom 18.6.2008 und 7.7.2011 eine Ausnahme von diesem Grundsatz zugelassen:

Eine Übernahme der Finanzierungskosten ist bis zur Höhe der abstrakt angemessenen Kosten einer Mietwohnung möglich, sofern der Vermögensaufbau bereits weitgehend abgeschlossen ist, d.h. die Tilgungsraten nicht mehr vorrangig dem Vermögensaufbau sondern dem Vermögenserhalt dienen (siehe unter I.1).

Ungeachtet dessen sind die Tilgungsraten so niedrig wie möglich zu halten (BSG 18.6.2008 – B 14/11b AS 67/06 R).

Hinweis:

Zwingend sollte die Möglichkeit einer Tilgungsaussetzung oder Tilgungsstreckung mit den Leistungsberechtigten im Gespräch erörtert und dokumentiert werden.

I.4.4 Weitere Nebenkosten/ Bewirtschaftungskosten

Neben den in I.5. anerkennungsfähige Kosten zählen bei Wohneigentum zusätzlich auch die Wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen zu den Bewirtschaftungskosten.

I.5 Heizkosten und Betriebs-/ Nebenkosten

Gem. § 21 SGB II sind die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Die Besonderheiten des Einzelfalls sind jeweils zu berücksichtigen.

Die Betriebs- und Nebenkosten, insbesondere auch die Höhe der Vorauszahlungen, sind jährlich anhand der Abrechnungen zu prüfen.

I.5.1 Angemessenheit von Heizkosten

Bei der Entscheidung im Rahmen eines Erst- oder Fortzahlungsantrages oder bei der Bearbeitung einer Heizkostenabrechnung ist wie folgt vorzugehen:

- 1) Abschlag auf abstrakte Angemessenheit prüfen: siehe jährlich angepasste Dienstanweisung Heizkosten. Dieser Wert ist mit den zu zahlenden Abschlägen pro Jahr zu vergleichen.
- 2) Falls Abschlag abstrakt angemessen: bewilligen
- 3) Falls Abschlag unangemessen: Zunächst durch Nachfragen beim LB in Erfahrung bringen (bevorzugt telefonisch da am schnellsten-ansonsten schriftlich), ob es aner kennenswerte Gründe gibt, die im Einzelfall einen höheren Abschlag rechtfertigen. Falls keine aner kennenswerten Gründe vorliegen: Nur angemessenen Abschlag (ggf. spätestens ab dem 7.Monat) bewilligen!
Falls aner kennenswerte Gründe vorgetragen werden, können höhere Abschläge bewilligt werden.

Sofern Zweifel an der Angemessenheit der Abschlagshöhe auftreten, soll der Leistungsberechtigte neben dem Nachweis über die monatlichen Abschlagszahlungen auch die letzte Endabrechnung vorlegen.

Die Vorlage der Nebenkosten- bzw. Stadtwerkerechnung ist jährlich zu überwachen! So lässt sich prüfen, ob erhöhte Kosten auf unwirtschaftliches Verhalten des Mieters zurückzuführen sind. Diese Prüfung kann sich nur auf individuell verbrauchsabhängige Kosten beziehen (insbesondere Wasser/ Abwasser). Auf übrige Kosten hat der Mieter regelmäßig keinen maßgebenden Einfluss.

Hinweise:

- Sind in den Heizkosten auch Warmwasserkosten enthalten, erhöhen sich die Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten im Regelfall um die prozentualen Pauschalen gem. § 21 Abs. 7 SGB II!
- Fallen Stromkosten zum Betreiben der Heizungsanlage an, welche nicht durch den Vermieter im Rahmen der Betriebskosten auf den Mieter (etwa über „Allgemeinstrom“) umgelegt werden, sind zusätzlich 5% der Brennstoffkosten zu gewähren⁴.
Beispiel: Eigene Gastherme im Bad, monatlicher Abschlag hierfür 30,- Euro. Es sind wegen der zum Betreiben der Therme anfallenden Stromkosten zusätzlich 1,50 Euro (5% von 30,- Euro) zu gewähren.

Gemäß § 22 Abs. 1 S.1 SGB II werden Heizkosten neben den Unterkunftskosten ebenfalls in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, sofern diese angemessen sind. Höhere als angemessene Heizkosten können ebenso wie die Bruttokaltmiete für max. die ersten 6 Monate im Rahmen einer Neubewilligung gewährt werden (§ 22 Abs. 1 Satz 3). Der LB ist darüber zu unterrichten.

Beim Bedarf für Heizung ist zu unterscheiden zwischen:

⁴ BSG vom 03.12.2015, B 4 AS 47/14 R

- Bedarfe für Heizungen **ohne Heizmittelbevorratung** (z. B. Zentralheizungen durch Gas, Strom, Fernwärme)
- Bedarfe für Heizungen **mit Heizmittelbevorratung** (z. B. Kohle-, Öl-, Holz- oder Gasofen, etc.)

I.5.2 Bedarfe für Heizungen ohne Heizmittelbevorratung

Hierzu zählen Heizkosten, die in Form regelmäßiger Pauschalen oder Vorauszahlungen an

- den Vermieter
- Heizenergielieferanten (Stadtwerke)
- Stromversorger bei Beheizung mit Elektroenergie

zu zahlen sind. Dabei sind die von den Vermietern bzw. Wärmelieferanten festgesetzten Beträge anzuerkennen, sofern sie angemessen sind.

Die Heizkosten können auch direkt an den Vermieter gezahlt werden, wenn eine zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht gewährleistet ist, insbesondere wenn in der Vergangenheit bereits Schulden aufgelaufen sind.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalles an!

Die Leistungsträger übernehmen die tatsächlichen Heizkosten, soweit diese angemessen sind.

Zum einen wird die Höhe der Heizkosten vom Heizverhalten des Leistungsberechtigten beeinflusst, zum anderen spielen zahlreiche nicht oder nicht kurzfristig beeinflussbare Faktoren eine Rolle.

Beispielsweise können folgende Faktoren die Höhe der Heizkosten beeinflussen und die Übernahme höherer Heizkosten ggf. rechtfertigen:

- Lage
- Baulicher Zustand der Wohnung
- Geschosshöhe
- Wärmedämmung des Gebäudes und der Fenster
- Wirkungsgrad und Wartungszustand der Heizungsanlage
- Meteorologische Daten (Zahl der Heiztage, absolute Außentemperaturen)
- ungünstige Lage der Wohnung (überwiegend Außenwände, Erdgeschoss)
- Leerstand umliegender Wohnungen
- fehlende oder schlechte Wärmedämmung
- erhöhtes Wärmebedürfnis (altersbedingt, krankheitsbedingt)
- Überdurchschnittlich hohe Räume
- veraltete Heizungsanlagen
- Alte Fenster ohne Thermoverglasung
- extreme Witterungsbedingungen

I.5.3 Bedarfe für Heizungen mit Heizmittelbevorratung

Bei der Beheizung mit Einzelöfen oder Heizungen, bei denen der Leistungsberechtigte die Heizmittel selbst beschaffen muss (z.B. Betankung von Heizöl, Lieferung von Holz oder Kohle), verteilt sich die Brennstoffbeihilfe auf das volle Kalenderjahr. Sofern der LB die Erstattung in Form

einer Einmalzahlung begehrt, können die tatsächlich nachgewiesenen Kosten übernommen werden, sofern diese angemessen sind. Im Fall von nachgewiesenen Kosten bemessen sich deren Angemessenheit nach den für Mieter geltende Grenzwerte.

Die Beschaffung des Heizmaterials soll den zukünftigen Bedarf decken. Eine mehrmonatige Bevorratung von Heizmitteln ist dabei auch möglich und z. B. aus Wirtschaftlichkeitsgründen ratsam. Es ist regelmäßig den Lieferanten nicht zuzumuten, auf monatliche Abschlagszahlungen der LB zu verweisen.

Der Heizmittelbedarf für Heizungen mit Heizmittelbevorratung ist immer im Einzelfall zu prüfen. Angemessene Zuschläge sind im Einzelfall zu leisten, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Festsetzung der Brennstoffbeihilfe erfolgt jährlich per Dienstanweisung nach vorheriger Marktsondierung – siehe Dienstanweisung Festbrennstoffe.

Auch die Heizkosten sind anteilig nach Kopffzahlen der Haushaltszugehörigen umzulegen.

Beispiel:

Ein 4-Personen-Haushalt verfügt über eine Einzelheizung, die mit Heizöl betrieben wird. Von den 4 Personen ist eine wegen des Bezuges von Altersrente nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II. Die jährlichen Kosten für Heizmittel werden daher nur zu $\frac{3}{4}$ als Heizkosten anerkannt.

Grundsätzlich sind folgende jahresbezogene Bedarfseckwerte heranzuziehen, die sich auch in den Richtlinien zum SGB II des Landes Rheinland-Pfalz wiederfinden und die der Marktsondierung zu Grunde liegt:

Haushaltsgröße	Feste Brennstoffe	Heizöl	Flüssiggas
1-Personenhaushalt	1.400 kg	1.100 l	700 kg
2-Personenhaushalt	1.600 kg	1.300 l	900 kg
3-Personenhaushalt	2.000 kg	1.700 l	1.100 kg
4-Personenhaushalt	2.200 kg	1.900 l	1.200 kg
5-Personenhaushalt	2.400 kg	2.000 l	1.300 kg
6-Personenhaushalt	2.500 kg	2.100 l	1.400 kg
7-Personenhaushalt	2.600 kg	2.200 l	1.400 kg
8-Personenhaushalt	2.900 kg	2.400 l	1.500 kg
9-Personenhaushalt	3.200 kg	2.600 l	1.700 kg
10-Personenhaushalt	3.500 kg	2.900 l	1.900 kg
Untermietverhältnis	1.050 kg	840 l	560 kg

1.5.4 Verfahren bei unangemessenen Heizkosten

Bei Überschreitung der angemessenen Wohnungsgröße in m² werden die tatsächlichen (erhöhten) Heizkosten ins Verhältnis zur angemessenen Wohnungsgröße gesetzt. Zumindest aber der Höchstbetrag der jeweiligen Heizart, der nach abstrakt angemessener Wohnungsgröße zusteht, ist zu bewilligen.

Beispiel:

2-Personen-Haushalt in 70 m² Wohnung zu 4.- €/ m² = 280.- €; daher handelt es sich nach der Produkttheorie um eine angemessene Wohnung; die Heizkosten sind für 70m²

erstattungsfähig, sofern der Betrag den Grenzwert für eine angemessen große Wohnung (hier 65 m²) nicht übersteigt oder keine Besonderheiten des Einzelfalls einen höheren Betrag rechtfertigen.⁵

I.5.5 Bewilligung weiterer Heizkosten

Macht der LB weitere (neben bereits gewährten) Heizkosten geltend, ist zwingend im Einzelfall zu prüfen, ob Gründe vom Leistungsberechtigten vorgebracht werden die eine solche Überschreitung rechtfertigen könnten. Wenn ja können weitere, bedarfsdeckende Leistungen gewährt werden.

Bei *unwirtschaftlichem Verhalten* bei der Heizmittelbeschaffung (z. B. Kauf von Heizmittel im Baumarkt teurer, als bei lokalem Heizmittelanbieter) kann eine Nachbewilligung weiterer Leistungen für Heizmittel ggf. als Darlehen mit entsprechender Aufrechnung gewährt werden.

I.5.6 Kombinierte Heizungsarten

Bei kombinierten Heizungsarten, z. B. *2 unterschiedliche Energieträger* (z. B. Kohleofen in einem Raum und Öfen in anderem Raum) *in unterschiedlichen Räumen*, lassen sich die Energieträger den Räumen zuordnen. Folglich sind die entsprechenden Wohnflächenanteile der Räume zu ermitteln und die Heizkosten anteilig zu bestimmen.

Bei einem 50:50 Verhältnis der Verwendung zweier unterschiedlicher Energieträger für die gesamte Wohnung kann jeweils von der Hälfte der maßgeblichen Angemessenheitswerte für das entsprechende Heizmittel ausgegangen werden.

I.5.7 Heizkosten bei Wohneigentum

Heizkosten sind im Regelfall bis zur Höhe der Heizkosten für eine angemessene Mietwohnung zu übernehmen. Eine Besserstellung von Eigentümern im Vergleich zu Mietern ist unzulässig.

§ 22 Abs. 2 SGB II

„Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabwiesbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabwiesbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll.“

I.5.8 Bearbeitung einer Heizkostenabrechnung

Grundsatz: Ein Anspruch besteht nur dann, wenn der LB zum Zeitpunkt der Fälligkeit/Rechnungsstellung im Alg-II-Bezug steht.

Wenn der LB in dem Zeitraum, für den die Kosten entstanden sind, nicht im SGB-II-Bezug stand, ist eine Angemessenheitsprüfung nicht vorzunehmen. Gleichwohl ist zu prüfen, ob alle Abschläge jeweils entrichtet wurden. Wenn nein ist er so zu stellen, als wären alle Abschläge bezahlt worden (keine Übernahme von Altschulden aus Steuermitteln).

⁵ BSG-Urteil vom 2.7.2009 - B 14 AS 36/08 R - „Geht der Grundsicherungsträger davon aus, dass eine Wohnung insgesamt angemessen ist, so kann er in der Regel nicht bei den Heizkosten eine in Relation zur Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unangemessene Wohnungsgröße wieder zur Geltung bringen und - wie hier - die Heizkosten pauschal im Verhältnis der tatsächlich angemieteten Wohnfläche zur abstrakt angemessenen Wohnfläche kürzen

I.5.8.1 Guthaben aus Heizkostenabrechnungen

Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen (§ 22 Abs. 3 SGB II).

Es ist daher zwingend darauf zu achten, dass die eingegangene Jahresrechnung unverzüglich bearbeitet wird.

Erhält der LB z.B. am 8.2.12 das Guthaben aus der Abrechnung, ist die evtl. Anrechnung zwingend im März 2012 vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn der LB die Rechnung verspätet, z.B. im April vorlegt – Ergebnis: Aufhebungs- und Erstattung §§45/48 SGB X notwendig (i.d.R. wegen Anzeigepflichtverletzung/erzieltes Einkommen).

Sofern eine Änderung rechtzeitig (für die Zukunft) vorgenommen werden kann, reicht ein Änderungsbescheid i.V.m. der teilweisen Aufhebung des Ausgangsbescheids.

Wenn das Guthaben größer ist als die monatlichen Kosten der Unterkunft, so wird das Guthaben vollumfänglich solange auf die folgenden Monate verteilt, bis es vollständig aufgerechnet ist.

Hinweis:

Rückzahlungen, die sich auf die Kosten der Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben insoweit außer Betracht. Das Guthaben ist in diesem Fall also nicht anzurechnen.

Zur Festsetzung der neuen Abschläge ist ein Änderungsbescheid erforderlich;

Strom und Gaskosten sind getrennt zu betrachten, d.h. wenn bspw. im Bereich Gas ein Guthaben und im Bereich Strom eine Nachzahlung zugunsten des LB zusteht die höher ist als das Gas-Guthaben, so dass tatsächlich kein Guthaben ausgezahlt wird, ist das unbeachtlich. Das Gas-Guthaben wird (auch wenn tatsächlich kein Zufluss erfolgt) nach § 22 Abs. 3 SGB II behandelt (LSG Baden- Württemberg, L 3 AS 3759/09)

Die Übernahme der Nachzahlung im Bereich der Stromkosten muss, sofern dies beantragt wurde, abgelehnt werden.

I.5.8.2 Nachforderungen aus Heizkostenabrechnungen

Die Übernahme einer Nachzahlung setzt keine eigene förmliche Antragstellung voraus, denn solche Kosten werden vom Regelantrag mit erfasst⁶.

Die Abrechnung gehört zum aktuellen Bedarf im Fälligkeitsmonat.

Anträge welche der Vermieter unmittelbar an uns richtet, sind unbeachtlich – es sei denn, es liegt eine entsprechende Vertretungsvollmacht des Leistungsberechtigten bei.

Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten:

→ *angemessener Wert aus der jährlich angepassten Dienstanweisung Heizkosten*

Dieser Wert ist zu vergleichen mit dem tatsächlichen Jahresverbrauch (z.B. 10 x Abschlag).

⁶ BSG am 22.3.2010 – B 4 AS 62/09 R - Leitsatz: Der aufgrund einer Betriebs- und Heizkostennachforderung des Vermieters während eines laufenden Leistungsbezugs nach dem SGB 2 entstandene tatsächliche Bedarf an höheren Leistungen für Unterkunft und Heizung muss nicht gesondert durch Antrag geltend gemacht werden.

Prüfung, ob vom Jobcenter gezahlte Abschläge auch weitergeleitet wurden:

- falls nein → keine Doppelgewährung von Leistungen; der LB ist so zu stellen, als wenn die Abschläge gezahlt worden wären
- falls Jahresverbrauch angemessen und vom Jobcenter gewährte Abschläge vollständig weitergeleitet wurden → Übernahme der Nachzahlung

Tatsächlicher Jahresverbrauch (aus Abrechnung)

abzüglich geschuldete Vorauszahlungen (aus Vorjahresabrechnung)

= zu übernehmende Nachzahlung

- falls Jahresverbrauch **nicht angemessen** → Zunächst sind die Gründe für den erhöhten Verbrauch zu ermitteln.

Falls keine anerkennungsfähigen Gründe vorliegen: Übernahme bis zum angemessenen Verbrauch, der Restbetrag muss abgelehnt werden. Es kommt nicht darauf an, ob der LB während des gesamten Verbrauchszeitraums im ALG II-Bezug war. Maßgebend ist, ob der LB zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachzahlung im ALG II-Bezug ist.

Es ist allerdings darauf zu achten, dass der LB durchgängig (auch für Zeiten des Nichtleistungsbezuges) seine von ihm geforderten Abschläge entrichtet hat. Andernfalls ist er so zu stellen, als wenn er alle Abschläge pflichtgemäß gezahlt hätte.

Hinweis:

Entstehen Heizkostenschulden, indem der LB fällige Abschläge nicht an den Gläubiger weitergeleitet hat, ist diese so entstandene Forderung nicht übernahmefähig (keine Schuldenübernahme) – BSG am 2.7.2009–B 14 AS 33 und 36/08 R.

1.5.8.3 Antrag auf Leistungen für einen Monat

Wird ein Antrag auf Leistungen nur für einen einzelnen Monat gestellt, in dem aufgrund der Jahresabrechnung von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln Aufwendungen fällig sind und hierdurch eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II/SGB XII eintritt, wirkt der Antrag auf den Fälligkeitsmonat zurück, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird. Diese Sonderregelung gilt nur für Anträge, die bis zum 31.12.2023 gestellt werden und für einmalige Leistungen. Werden Leistungen für mehr als einen Monat begehrt bleibt es bei der Antragsrückwirkung auf den Monatsersten des laufenden Monats.

Beispiel:

Rechnung für den Kauf von Heizöl ist am 15.02.2023 fällig → Ein Antrag auf Leistungen (nur) für den Monat Februar kann bis einschließlich Mai 2023 gestellt werden.

Bei der Berechnung des Bedarfs sind hierbei die tatsächlichen Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete) zu berücksichtigen. Übernahmefähig im Rahmen des Antrages auf einmalige Leistungen sind allerdings nur die angemessenen Heizkosten.

I.5.9 Kalte Betriebskosten

Zu den anzuerkennenden kalten Betriebskosten zählen mietvertraglich geschuldete Nebenkosten, soweit diese rechtlich wirksam auf den/ die Mieter/in umgelegt werden können (§ 556 Abs. 1 BGB i. V. m. der Betriebskostenverordnung).

Darunter fallen zum Beispiel:

- Wassergeld
- Gebühren für Kanalisation
- Müllgebühr
- Gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung
- Schornsteinreinigung
- Wasserschaden- und Haftpflichtversicherung, Wohngebäude-, Brandversicherung, Gebäudehaftpflichtversicherung
- Lfd. Kosten f. Sondereinrichtungen wie z. B. Müllschlucker, Fahrstuhl, Schwimmbad
- Straßenreinigungsgebühren
- Winterdienst
- Hausmeisterdienst
- Grundsteuer
- Ausfallwagniszuschlag

Als Betriebskosten i. S. der Betriebskostenverordnung sind **nicht** anzusehen z.B.:

- Verwaltungs- und/ oder Instandhaltungsrücklagen bei Mietern
- Beiträge des Vermieters zu Grundeigentümergeinschaften/ Haus- und Grundbesitzerverein, etc.
- wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen bei Mietern (bei Eigentümern sind die Kosten anzuerkennen!)
- Bankgebühren
- Portokosten
- Wartungskosten für besondere Anlagen (Klingelsprechanlage, Rauchmelderanlage, etc.)
- Zinsabschlagsteuer
- Gastankmiete
- Zinsen für einen Kredit um Heizöl zu kaufen
- Reparaturkosten-, Mietausfall- und Umweltschadenversicherung
- Reinigung von Vordächern oder Fassaden
- Druck- und Dichtigkeitsprüfung, z. B. von Gasleitungen
- Spülung von Fußbodenheizungen
- Kabelgebühren

Kosten für Schönheitsreparaturen während des laufenden Mietverhältnisses sind ebenfalls nicht übernahmefähig, da diese bereits in der Regelleistung berücksichtigt sind (BSG vom 12.07.2012 – B 14 AS 153/11 R).

I.5.10 Besonderheiten bestimmter Neben- /Betriebskostenarten

Stellplatz/Garage

Extra anfallende Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage sind nicht zu übernehmen, da sie nicht zu den Unterkunftskosten zählen. Ausnahme: Die Bruttokaltmiete incl. der Kosten für Carport/Garage überschreitet die angemessenen Kosten nicht.

Möblierung/Teilmöblierung

Extra anfallende Kosten für Möblierung sind nicht zu übernehmen, da sie nicht zu den Unterkunftskosten zählen. Ausnahme: Die Bruttokaltmiete incl. der Kosten für die Möblierung überschreitet die angemessenen Kosten nicht.

I.5.11 Bearbeitung einer Betriebskostenabrechnung

I.5.11.1 Guthaben aus Betriebskostenabrechnungen

· siehe I.5.8.1 Guthaben aus Heizkostenabrechnungen.

I.5.11.1 Nachforderung aus Betriebskostenabrechnungen

Prüfung der Angemessenheit der Betriebskosten:

Die Angemessenheit ist anhand der Bruttokaltmiete zu prüfen! Entscheidend ist also nicht, ob die kalten Betriebskosten insgesamt oder einzelne Positionen davon angemessen sind, sondern es ist zu prüfen, ob die Summe aus kalten Betriebskosten und Kaltmiete noch innerhalb der Angemessenheitsgrenze liegt.

Liegen die tatsächlichen Kosten innerhalb der angemessenen Bruttokaltmiete, ist die Nachzahlung zu übernehmen.

I.5.12 Betriebskostenpauschale

Im Falle einer Betriebskostenpauschale ist darauf zu achten, dass die Beträge plausibel sind, da auch bei der Anwendung der Produkttheorie nur tatsächlich bestehende Bedarfe zu übernehmen sind. Nach § 560 Abs. 3 BGB ist der Vermieter verpflichtet, die Pauschale herabzusetzen, wenn sich die Betriebskosten ermäßigen.

I.6 Warmwasser

Die Kosten zur Erzeugung von Warmwasser sind im Regelbedarfen nicht enthalten. Jede Einzelperson der BG hat ggf. einen Mehrbedarfsanspruch!

Erfolgt die Warmwasseraufbereitung über eine **zentrale** Heizungsanlage und wird mit den Heizkosten abgerechnet, sind diese Aufwendungen als Teil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 von Amts wegen (d.h. ohne gesonderten Antrag) in tatsächlicher Höhe, soweit angemessen, zu decken. Die Angemessenheit beurteilt sich dabei nach der Höhe des Warmwassermehrbedarfs nach § 21 Abs. 7 SGB II.

Bei einer **dezentralen** Warmwasserversorgung (z.B. Durchlauferhitzer) ist in der Regel der pauschalierte Mehrbedarf anzuerkennen. Eine dezentrale Warmwasserversorgung liegt vor, wenn die Warmwasseraufbereitung getrennt von der Heizungsanlage erfolgt.

I.7 Überweisung der KdUH

Die KdUH werden in der Regel an den LB überwiesen und sind von diesem an den Vermieter weiterzuleiten.

Gemäß § 22 Abs. 7 SGB II sind auf Antrag des LB die Unterkunfts- und Heizungskosten an den Vermieter oder an eine andere empfangsberechtigte Person zu überweisen. Es soll (Ermessensentscheidung) an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den LB nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

- 1) Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
- 2) Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
- 3) Konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
- 4) Konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Sollte einer der genannten vier Punkte zutreffen ist eine Abtretungserklärung des LB nicht erforderlich. Dem LB ist ein schriftlicher Bescheid über die Direktüberweisung zu erteilen. Die Entscheidung über die Direktauszahlung stellt einen Eingriff in das Verfügungsrecht des LB über die ihm gewährten Leistungen dar und ist daher ein Verwaltungsakt, der vorab einer Anhörung bedarf und zu verbescheiden ist.

II. Kosten für Umzug, Kautiön, Renovierung und Wohnungserstausstattung

II.1 Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkautiön

Die Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie einer Kautiön/Aufwendungen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen setzt eine vorherige Zusicherung voraus.

Sie ist vor dem anspruchsbegründenden Ereignis (Maklervvertrag / Mietvertrag / Umzugskostenvereinbarung) einzuholen und soll erteilt werden, wenn

- ohne die Zusicherung eine angemessene Unterkunft nicht in angemessenem Zeitraum gefunden werden kann und
- der Umzug durch den Träger veranlasst wurde (Kostensenkungsaufforderung) oder
- aus anderen Gründen notwendig ist (BSG vom 7.11.2008 – B 7b AS 10/06 R).

Bei der Prüfung, ob eine Zusicherung erteilt werden kann, ist insb. die Angemessenheit der anfallenden Kosten zu berücksichtigen.

Zuständig für die Erteilung der Zusicherung ist für die Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten der Leistungsträger des Wegzugortes und im Falle der Mietkautiön/Genossenschaftsanteile der Leistungsträger des Zuzugortes.

Notwendig ist ein Umzug, wenn er erforderlich ist und die KdU in der neuen Wohnung angemessen sind (vgl. I.3.1).

Wohnungsbeschaffungskosten

Unter den Begriff der Wohnungsbeschaffungskosten fallen alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Finden und Anmieten einer Wohnung verbunden sind. Neben den Maklergebühren (Maklerprovisionen) zählen zu den Wohnungsbeschaffungskosten möglicherweise auch doppelte Mietaufwendungen. Bei der Prüfung ist allerdings ein strenger Maßstab anzulegen.

Voraussetzungen für die Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten:

- Unvermeidbarkeit
- Vorherige Zusicherung

Umzugskosten

Der LB ist gehalten, die Umzugskosten im Wege der Selbsthilfe so niedrig wie möglich zu halten, d.h. den Umzug grundsätzlich selbst zu organisieren und durchzuführen.

Notwendige Kosten können insbesondere sein:

Mietwagen, Umzugskartons, Sperrmüllentsorgung, übliche Kosten für die Versorgung von Familienangehörigen und anderen Helfern.

Nur wenn der LB z.B. wegen Alters, gesundheitlicher Gebrechen oder der Betreuung von Kleinstkindern den Umzug nicht selbst durchführen kann, sind die Kosten für einen Umzugsdienst übernahmefähig (BSG 6.5.2010 – B 14 AS 7/09 R). Eine entsprechende Dokumentation der Gründe ist vorzunehmen.

- Mietkautionen werden nur darlehensweise übernommen und sind mit monatlich 10% des Regelbedarfs aufzurechnen (§ 42a Abs. 2 SGB II).
- Ausstellung eines Vouchers von Europcar für regelmäßig 1 Tag.
- Es können bis zu 20 € pro Umzugshelfer, max. 140 €, als Verpflegungsaufwand anerkannt/gewährt werden.
- Umzugskosten werden in tatsächlicher notwendiger Höhe übernommen (2 Kostenvoranschläge einholen; einer davon von der Kirchbergwerkstatt – danach günstigsten Anbieter auswählen).

Im Falle einer Darlehensaufrechnung und gleichzeitiger Abtretung der Kautionsrückerstattungsansprüche an den Träger ist darauf zu achten, dass die Abtretung nach der erfolgten Aufrechnung gegenstandslos wird (keine Doppelberücksichtigung).

Mietkautionen/Genossenschaftsanteile

Vorab ist stets zuerst zu prüfen, ob die Mietkaution aus der vorherigen Wohnung für die neue Wohnung noch zur Verfügung steht!

Die Übernahme einer Kautions ist nur bei vorliegender Zusicherung möglich (Wohnungskosten müssen angemessen sein).

→ Die Übernahme der Mietkaution erfolgt als Darlehen (§ 22 Abs. 6 S. 3 SGB II).

Rückzahlung des Mietkautionsdarlehens:

Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmern schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären (§ 42a Abs. 2 SGB II).

II.2 Einmaliger Bedarf – Wohnungserstaussstattung

Vorab ist stets zu prüfen, ob es sich im konkreten Fall tatsächlich um eine Erstaussattung handelt und nicht um eine Ersatzbeschaffung.

Ein Bedarf an Erstaussattung ist rechtzeitig zu klären, sobald ein dahingehender Bedarf erkennbar wird und als Zuschuss zu gewähren.

Ersatzbeschaffungen können nicht als einmaliger Bedarf gem. § 24 Abs. 3 SGB II gewährt werden (BSG-Urteil vom 19.09.2008, BSG-Urteil vom 01.07.2009, AZ: B4 AS 77/08 R). Wenn festgestellt wird, dass der Ersatzbedarf unaufschiebbar ist, können auf Antrag darlehensweise Leistungen erbracht werden (§ 24 Abs. 1 S.1).

II.2.1 Vorgehensweise bei Gewährung einer Erstaussattung

- 1) Prüfung, ob es sich dabei nach den Umständen um einen unabweisbaren Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts handelt und dieser weder durch Vermögen, noch auf andere Weise gedeckt werden kann
- 2) Kostenübernahme erfolgt nur bei *erstmaliger Anschaffung von möglichst gebrauchtem Mobiliar/ Haushaltsgeräten*.
- 3) Prüfung, ob einer der folgenden Gründe gegeben ist, der einen Bedarf für die Wohnungserstaussattung überhaupt rechtfertigen würde:
 - erstmaliger Bezug einer Wohnung (z. B. Verlassen des elterlichen Haushalts)
 - Bezug einer Wohnung nach Trennung von einem Partner (Prüfung, welches Mobiliar etc. mitgenommen werden darf/kann)
 - Bezug einer Wohnung nach Verbüßen einer längeren Haftstrafe
 - Ausstattung einer Wohnung nach Brand / Naturkatastrophe (Prüfung, ob dieser Bedarf nur für einen Teilbereich der Wohnung oder für den kompletten Bereich der Wohnung besteht)
 - Zuzug aus dem Ausland (Untergang des bisherigen Mobiliars)
 - Andere Sachverhalte (wobei es immer auf die Umstände des Einzelfalls ankommt → Ermessen)
- 4) Ggf. ist der Außendienst einzuschalten, wenn Zweifel am tatsächlichen Bestand bestehen oder Verdacht auf Zweckentfremdung vorliegt.
- 5) Antragstellung auf „Gewährung von Leistungen zur Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II“ durch den Leistungsberechtigten beim Jobcenter Pirmasens mit dafür vorgesehenem Vordruck.

Zur Erstausrüstung können beispielsweise gehören⁷:

Küche (incl. Herd und Kühlschrank), Tisch und Stühle (ein Stuhl mehr als Personen im Haushalt), Waschmaschine, Bett, Schlafzimmerschrank, im Erdgeschoß Gardinen, Beleuchtungsmitel, Staubsauger, Kücheneinrichtung (z.B. Geschirr/Besteck).

Hinweis:

Es ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen, ob konkret Bedarf an den beantragten Gegenständen besteht und ob es sich um eine Erstausrüstung oder Ersatzbeschaffung handelt.

II.2 Wohnungserstausrüstung bei unter 25-Jährigen

Wenn eine Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die elterliche Wohnung verlässt und der Leistungsträger (Jobcenter) einer Anmietung einer Wohnung vor Vertragsunterzeichnung nicht zugestimmt hat, dann werden keine Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung gem. § 24 Abs. 3 SGB II gewährt.

II.3 Kosten für Ein-/Auszugsrenovierung

Diese Kosten für Ein- oder Auszugsrenovierung zählen dann zu den Unterkunftskosten, wenn

- der Leistungsberechtigte dazu lt. Mietvertrag verpflichtet ist und
- die Renovierungskosten im Zusammenhang mit einem notwendigen Umzug anfallen und
- die Wohnung zur Herstellung der Bewohnbarkeit der Renovierung bedarf (grds. Prüfung durch einen Hausbesuch).

Eine Verpflichtung ergibt sich bereits daraus, dass eine Wohnung unrenoviert angemietet wird. Entweder beim Einzug oder beim Auszug können solche übernahmefähigen Kosten entstehen, z.B. für Wand-/Deckenanstrich/Tapeten.

Die Kosten für Auszugsrenovierung entstehen dem abgebenden Träger.

Die Höhe der übernahmefähigen Kosten richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Sofern die Kosten für Verbrauchsmaterialien zu hoch erscheinen, kann ein zweiter Kostenvorschlag verlangt werden. Im Regelfall sind die Arbeiten in Eigenregie zu erledigen.

III. Leistungen für Schwangere und Säuglinge

III.1 Schwangerschaftsbekleidung

Zu den einmaligen Bedarfen im Rahmen der Erstausrüstung bei Geburt ist auch die Schwangerschaftsbekleidung zu zählen.

Dafür ist grundsätzlich eine Pauschale von 77,00 € zu gewähren.

⁷ BSG B 14 AS 75/10 R – ein Fernseher gehört nicht zur Erstausrüstung, sondern ist aus den Regelleistungen zu finanzieren – maximal Darlehen gem. § 24 Abs. 1 SGB II

Auszahlung der Pauschale:

Die Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung ist rechtzeitig zu gewähren, d. h. grundsätzlich ist sie zu Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats auszuzahlen, nicht aber vor Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats.

III.2 Säuglingserstausstattung

Liegt die Geburt des 1. Kindes nicht weiter als 2 Jahre zurück, so ist es grundsätzlich auch zuzumuten die gebrauchte Ausstattung des 1. Kindes für das 2. Kind zu nutzen! (Eine entsprechende Prüfung auf vorhandene Bedarfskomponenten muss zwingend erfolgen).

Ebenso ist es zumutbar gebrauchte Gegenstände zu erwerben, was bei der Festlegung von Pauschalen mit einfließen soll

Folgende Pauschalen sind zu gewähren:

- Säuglingserstausstattung: 140,00 €
- Kinderwagen: 128,00 €
- Kinderbett: 128,00 €

Auszahlung der Pauschalen:

Die Pauschalen für Säuglingserstausstattung sind rechtzeitig zu gewähren, d. h. grundsätzlich sind sie zu Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats auszuzahlen, nicht aber vor Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats.

Nachrang von Stiftungsleistungen:

Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind ...“ als Einkommen/Vermögen privilegiert und deshalb nicht anzurechnen.

Zur Deckung der Bedarfe darf daher nicht auf die Beantragung von Stiftungsmitteln verwiesen werden. Gleiches gilt für die Leistungen der Stiftung „Familie in Not-Rheinland-Pf.“

Der Umgang mit Schwangeren bedarf wegen der Besonderheit der Situation besonderer Sensibilität.

III.3 Leistungen für Schwangere / Besonderheiten

III.3.1. Besonderheit SGB II: Leistungen für unter 25jährige Schwangere

Trotz bestehender Bedarfsgemeinschaft ist gem. § 9 Abs. 3 SGB II das Einkommen und Vermögen der Eltern schwangerer Kinder **nicht** zu berücksichtigen, d.h. es ist nicht zulässig, Anträge schwangerer Kinder nicht entgegenzunehmen und auf die Eltern zu verweisen.

III.3.2. Schwangere Auszubildende / Studentinnen

Auch wenn Auszubildende dem Grunde nach wegen § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen sind, können Ansprüche gem. § 27 SGB II bestehen (ungedeckter KDUH-Bedarf), sowie Mehrbedarfe gem. § 21 Abs. 2,3,5 und 6 (Schwangerschaft, Alleinerziehung, kostenaufwändige Ernährung und unabweisbarer Mehrbedarf) entstehen.

Deshalb ist es unzulässig, diese Personen ohne nähere Prüfung zurückzuweisen und über Ansprüche nicht zu belehren.

III.3.3. Wohnungen für unter 25jährige Schwangere

KdUH für unter 25Jährige werden nur gewährt, wenn der kommunale Träger zuvor zugestimmt hat, d.h. ein schwerwiegender Grund, wie z.B. eine Schwangerschaft, vorliegt (§ 22 Abs.5 Nr.3). Der zukünftige erkennbare Bedarf für das noch ungeborene Kind ist dabei bereits im Vorfeld zu berücksichtigen.

Hinweis:

Bei allen Leistungen ist vorab zu prüfen, ob der entsprechende Bedarf über örtliche Zweckrichtungen wie z. B. Caritas oder Diakonie gedeckt werden kann.

IV. Darlehen bei Miet- und Heizkostenschulden

Gemäß § 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II können, sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist, um Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen ist vorrangig einzusetzen.

Hierüber entscheidet der zuständige persönliche Ansprechpartner.

Droht wegen Heizungskostenschulden die Sperrung der jeweiligen Versorgungsart oder ist bereits vollzogen, kann eine mit der Sicherung der Unterkunft vergleichbare Notlage vorliegen. In diesem Fall kann nach pflichtgemäßem Ermessen ein Darlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II gewährt werden, sofern kein Vermögen nach § 12 Abs. 1 Nr.1 SGB II zur Verfügung steht.

Hinweise zur Abwendung bzw. Aufhebung einer Energieversorgungssperre durch den LB:

- Zahlung der Rückstände aus anrechnungsfreiem Vermögen
- Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Versorger, ggf. Direktüberweisung
- wobei für die Rückstände keine Mindestrate verlangt werden darf
- Hinweise auf die Unverhältnismäßigkeit der Liefersperre mit Begründung
- Rückstände können ggf. kurzfristig ausgeglichen werden
- Beantragung einer einstweiligen Verfügung vor dem Amtsgericht zur Wiederherstellung der Versorgung bei rechtswidriger Verhängung der Sperre

Nach den Versorgungsbestimmungen muss eine Liefersperre im Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und kommt nur bei schwerwiegenden Vertragsverstößen in Betracht.

Es muss zuvor abgemahnt und die Liefersperre angedroht worden sein (ggf. im gleichen Schreiben).

Ab Zugang der Sperrandrohung muss die gesetzliche Nachfrist von 4 Wochen ungenutzt verstrichen sein und ein Rückstand von mindestens 100.- € vorliegen (gilt nur für Strom- und nicht für Gasschulden).

Die Sperre muss erneut mindestens drei Werktage zuvor nochmals angekündigt werden.

Zur Vermeidung weiterer Rückstände ist der Versorger zur Einrichtung eines Bargeld- od. Chipkartenzählers berechtigt.

Vorgehen bei Überprüfung einer Übernahme von KdUH-Schulden:

- Umfang und Ursachen des Bedarfs
- Verhalten der Leistungsberechtigten
- Selbsthilfemöglichkeiten der Leistungsberechtigten
- Wirtschaftliche Situation und Vermögensverhältnisse
- kann durch die Schuldenübernahme der Erhalt des Wohnraums sichergestellt werden?

Eine Gewährung eines Darlehens nach § 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II (= Soll-Vorschrift) kommt dann in Betracht, wenn z.B. wegen Mietschulden der Eintritt von Wohnungslosigkeit droht. Der Vermieter ist z.B. nach Verzug von mehr als einer Monatsmiete berechtigt zu kündigen.

Gewährte Darlehen (auch für Mietkaution) sind gem. § 42a Abs. 2 S.1 SGB II monatlich in Höhe von 10% des Regelsatz aufrechenbar.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt zum 1.1.25 in Kraft.

Pirmasens, 3.12.2025



